



II-13500 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIN

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

o GZ 114.140/31-I/D/14/94

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

61461AB

1994-05-03

zu 6224J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Walter Schwimmer und Kollegen haben am 3. März 1994 unter der Nr. 6224/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Regelung der Sonderausbildung für den Krankenpflegefachdienst im Endoskopiebereich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie stehen Sie zu den Grundlagen der Sonderausbildung für das Endoskopiepersonal, die Ihrem Ministerium vorgelegt wurden?
2. Beabsichtigen Sie die Sonderausbildung gesetzlich zu verankern?
3. Wird die Sonderausbildung der Diplomierten Endoskopieschwester/Pfleger analog zur OP-Schwester automatisch im Krankenanstaltengesetz geregelt werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die meinem Ressort vorgelegten Grundlagen einer Sonderausbildung für das Endoskopie-Pflegepersonal sind grundsätzlich positiv zu beurteilen, allerdings ist eine Gesamtregelung des Sonderausbildungsbereiches einer Einzelregelung vorzuziehen.

- 2 -

Eine Sonderausbildung zur "OP-Schwester" ist im Krankenanstaltengesetz nicht geregelt; das wäre auf der derzeitigen Kompetenzgrundlage des Art. 12 B-VG (Heil- und Pflegeanstalten) auch nicht möglich.

Die Regelungen über Sonderausbildungen für Personen, die ein Diplom im Krankenpflegefachdienst besitzen, finden sich vielmehr in § 57b des Krankenpflegegesetzes bzw. für Personen, die zur Ausübung eines medizinisch-technischen Dienstes berechtigt sind, in § 32 des MTD-Gesetzes. Diese Bestimmungen sollen im Rahmen einer künftigen Krankenpflegereform einer Überarbeitung unterzogen werden.

Die Kompetenz zur Bewilligung von Sonderausbildungskursen ist mit der letzten Krankenpflegegesetznovelle, BGBl. Nr. 872/1992, vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz auf den Landeshauptmann übergegangen. Anträge auf Bewilligung von Sonderausbildungskursen gemäß § 57 b Krankenpflegegesetz sind daher an den zuständigen Landeshauptmann zu richten.

Allgemein möchte ich aber auf § 11d KAG i.d.F. BGBl. Nr. 801/93 verweisen, wonach die Träger von Krankenanstalten eine regelmäßige Fortbildung des nichtärztlichen Personals zu gewährleisten haben. Nach Erlassung der notwendigen Ausführungsgesetze ist davon auszugehen, daß die Träger von Krankenanstalten entsprechend ihrer Verantwortung diese Fortbildung auf allen in Frage kommenden Gebieten sicherstellen.

